

Richtlinie der Stadt Cottbus zur Förderung der Träger von Kindertagesstätten (Kita-Finanzierungsrichtlinie)

Inhaltsverzeichnis:

1.	Gegenstand und Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage	2
2.	Finanzierung der Leistung	3
3.	Berechnung und Beantragung	4
4.	Verwendung	5
5.	Nachweisführung und Kontrolle	5
6.	Übergangsregelungen	5
	Anlage 1 – Betriebsnotwendige Ausgaben	6
	Anlage 2 – Pauschale Sachkosten	7
	Anlage 3 – Nachweisführung Sachkosten	8
	Anlage 4 - Ermittlung der notwendigen pädagogischen Personalkosten	9
	Anlage 5 - Nachweis der notwendigen pädagogischen Personalkosten	10

1. Gegenstand und Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage

1.1. Die Stadt bezuschusst ab dem 01.01.2011 nach

- dieser Richtlinie durch Beschluss der STVV vom 15.12.2010
- dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) (Kinder- und Jugendhilfe (SGB VI-II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122)
- dem Zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder – und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384; ABl.MBJS S. 481), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2007 (GVBl. Teil I Nr. 9 S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2010 (GVBl. Nr. 25)
- der Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II S. 450; ABl.MBJS S. 357)
- der Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27.April 1993- geändert durch Verordnung vom 22.01.2001 (GVBl. II S.24) - zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29.07.2010

Träger von Einrichtungen¹ in der Stadt Cottbus (weiter Kindertagesstätten genannt) für den Betrieb von Cottbuser Tageseinrichtungen.

Gemäß § 14 (1) KitaG sind Träger von Einrichtungen Träger der freien Jugendhilfe, Gemeinden und Gemeindeverbänden. Träger von Einrichtungen können auch sonstige Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Betriebe und andere private Einrichtungen sein.

- ### **1.2.**
- Zuschüsse nach dieser Richtlinie entsprechend Punkt 2.1.1. und 2.2. werden gewährt, wenn die Einrichtung im Bedarfsplan² der Stadt Cottbus ist. Bei Angemessenheit der Zuschüsse lehnt sich der Träger an die Kita-Gebührensatzung der Stadt Cottbus an. Die Beantragung und Abrechnung von Zuschüssen für Einrichtungen im Bedarfsplan hat entsprechend Punkt 3., Punkt 5.1. und 5.2. dieser Richtlinie zu erfolgen.
- ### **1.3.**
- Zuschüsse nach dieser Richtlinie entsprechend Punkt 2.1.2. und 2.5. gelten auch für Einrichtungen, die nicht im Bedarfsplan sind und sich nicht der Kita-Gebührensatzung der Stadt Cottbus anschließen. Die Beantragung und Abrechnung von Zuschüssen für Einrichtungen die nicht im Bedarfsplan sind, hat entsprechend Punkt 3.1. und 5.1. dieser Richtlinie zu erfolgen.
- ### **1.4.**
- Ziel und Zweck der Förderung ist es, dass die Stadt Cottbus sicherstellt, dass die freien Träger von Kindertagesstätten durch Eigenleistung, Elternbeiträge und Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Betriebskosten in die Lage versetzt werden, die gemäß § 3 KitaG benannten Aufgaben zur Erziehung, Bildung und Betreuung sowie zur Versorgung der Kinder in Kindertagesstätten zu erfüllen.

¹ Der Begriff Träger ist i.S. des § 14 Abs. 1 KitaG anzuwenden.

² Bedarfsplan ist Bestandteil der Kita Entwicklungskonzeption

2. Finanzierung der Leistung

Die betriebsnotwendigen Kosten, die dem Träger jährlich durch den Betrieb seiner Kindertagesstätte/n in der Stadt Cottbus entstehen, setzen sich zusammen aus:

2.1. Kosten für das notwendige pädagogische Personal (BKB I)

- 2.1.1. Die Stadt Cottbus gewährt dem Träger mit Einrichtungen, die im Bedarfsplan der Stadt Cottbus sind, einen Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 1-4 KitaG zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, welches zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 KitaG erforderlich ist. Der Personalbedarf richtet sich hierbei nach den § 10 KitaG und § 5 KitaPersV. Der Zuschuss zu diesen Kosten für jedes zu betreuende Kind beträgt in allen Altersgruppen 100 % und wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich notwendigen beschäftigten pädagogischen Personals gewährt. Bemessungsgröße für diese Kosten sind die Durchschnittssätze der jeweiligen, gültigen Vergütungsregelungen des Trägers, höchstens jedoch eine Vergütung, die für vergleichbare Beschäftigte nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD/Sozial- und Erzieherdienst) durchschnittlich zu gewähren wäre.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Vergütung beim Träger ergibt sich aus der Summe aller Bruttopersonalkosten im pädagogischen Bereich, die durch die Summe der Stellen zu teilen ist. Der so ermittelte Durchschnittssatz der jeweils gültigen Vergütungsregelung nach § 16 (2) Satz 4 KitaG wird vom Fachbereich Jugend, Schule und Sport ermittelt und nach Befassung vom Jugendhilfeausschuss festgestellt. Er ist Grundlage für die Bezuschussung des notwendigen pädagogischen Personals zu den 4 Stichtagen eines Antragsjahres.

- 2.1.2. Die Stadt Cottbus gewährt Einrichtungen, die nicht im Bedarfsplan der Stadt Cottbus sind, einen Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Satz 1-4 KitaG zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, welches zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 KitaG erforderlich ist. Der Personalbedarf richtet sich hierbei nach den § 10 KitaG und § 5 KitaPersV.

2.2. Sachkosten (BKB II – VI)

- 2.2.1. Die Sachkosten werden durch die Zahlung einer Pauschale pro vertraglich belegten Platz finanziert (Anlage 2).
- 2.2.2. Die betriebsnotwendigen Kosten werden alle zwei Jahre auf ihre Angemessenheit/ Wirtschaftlichkeit überprüft. Zur Überprüfung haben die Träger der Kindertagesstätten die tatsächlichen Sachkosten (BKB II – VI) jährlich bis zum 30.4. des Folgejahres einrichtungskonkret entsprechend der Anlage 3 darzustellen und dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport vorzulegen. Nach Feststellung des Prüfergebnisses kann die Pauschale in den BKB II – VI durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Bedarf für das Folgejahr neu festgesetzt werden.

- 2.3. Für Hortkinder mit festgestelltem erhöhten Förderbedarf wird die Personalausstattung nach Absatz 2.1.1. um 0,03 Vollzeiteinheiten pro Kind erhöht, wenn ein gültiger Förderbescheid beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt. Grundlage für die Finanzierung ist die gemeldete Anzahl der Kinder am Ersten des dem jeweiligen Quartal vorhergehenden Monats (Stichtagsregelung KitaBKNV).

- 2.4.** Die freien Träger erhalten auf der Grundlage dieser Richtlinie öffentliche Mittel. Sie tragen dafür Sorge, dass diese Mittel nur für eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung der Cottbuser Kindertagesstätte verwendet werden.

2.5. Kinder aus anderen Gemeinden

Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden sind grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung des belegten Platzes, wenn eine entsprechende Zustimmung des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport der Stadt Cottbus vor der Aufnahme und dem Abschluss des Betreuungsvertrages eingeholt wurde. Eine Zustimmung wird nur auf Antragsstellung des Trägers mit beigefügtem Rechtsanspruch der Heimatgemeinde und Kostenübernahmeerklärung geprüft.

Erfolgt hier die Mitwirkung des Trägers nicht korrekt im Sinne dieser Festlegung und kommt es dadurch zum Abschluss eines Betreuungsvertrages ohne Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ist der ungedeckte Kostenanteil durch den Träger selbst zu tragen.

3. Berechnung und Beantragung

- 3.1.** Die Gewährung von Zuschüssen im BKB I bedarf eines schriftlichen Antrages gemäß § 3 (1) KitaBKNV unter Verwendung eines vom Fachbereich Jugend, Schule und Sport herausgegeben Vordrucks (Anlage 4). Nach Prüfung des Antrages setzt der Fachbereich Jugend, Schule und Sport die Höhe eines angemessenen Vorschusses fest, um die Deckung der voraussichtlich entstehenden Kosten im Antragsjahr zu gewährleisten.

Grundlage für die Ermittlung der Zuschüsse in den BKB ist die Anzahl der belegten Plätze in der Kindertagesstätte, für die ein wirksam abgeschlossener Betreuungsvertrag vorliegt. Hierzu ist die Anzahl der entsprechend belegten Plätze am Ersten des dem jeweiligen Quartal vorhergehenden Monat (Stichtagsregelung gemäß § 3 KitaBKNV) maßgeblich.

Der Zuschuss wird auf Grund der zum Stichtag gemeldeten Kinderzahl berechnet. Die Auszahlung erfolgt bis zum 15. des laufenden Monats.

Die freien Träger melden vorgenannte Belegungszahlen bis zum 10. des laufenden Monats an den örtlichen Träger, geschlüsselt nach Alter und Betreuungsumfang, wobei der gesetzliche bzw. durch den örtlichen Träger gesondert festgestellte bedingte Betreuungsbedarf nicht überschritten werden darf.

- 3.2.** Die Elternbeiträge werden gemäß § 17 (3) KitaG vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Der freie Träger ist verpflichtet bis zum 15. des laufenden Monats, die Höhe der Sollstellung der Elternbeitragseinnahmen zu melden. Die gemeldete Sollstellung ist bis zum letzten des Monats an die Stadt Cottbus zu zahlen. Die Stadt Cottbus teilt dem freien Träger den codierten Zahlungsgrund für die Einzahlung mit.
- 3.3.** Voraussetzung für die Förderung nach § 16 (3) KitaG ist, dass die gesetzlich geforderte Eigenleistung durch den Träger erbracht wird. Die gesetzlich geforderten Eigenleistungen müssen sich nicht zwangsläufig auf Finanzen beziehen, sondern können auch andersartige Leistungen umfassen. Hierzu zählen u. a. der Einsatz von Arbeit, die Bereitstellung eigener Sachressourcen oder die Einwerbung von Spenden. Werden die Eltern der betreuten Kinder vertraglich verpflichtet, eine bestimmte Geldsumme als sogenannte Eigenleistung zu zahlen, handelt es sich nicht um eine Eigenleistung des Trägers, sondern um eine unzulässige Erhöhung des Elternbeitrages. Der freie Träger hat jährlich eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 2 % der Gesamtsachkosten zu erbringen und diese gemäß 5.2. dieser Richtlinie nachzuweisen/auszuweisen (Anlage 3).

- 3.4.** Der freie Träger kann bei Bedarf ergänzend zur pauschalisierten Standardfinanzierung für die BKB II – VI einen Antrag auf Erhöhung des Zuschusses stellen. Dies ist nur möglich, wenn der freie Träger bei sparsamer Betriebsführung und Ausschöpfung aller zumutbarer Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, die nach dem Bedarfsplan erforderliche Kindertagesstätte weiter zu führen. Der Antrag auf angemessene Erhöhung des Zuschusses für den BKB II – VI setzt voraus, dass eine Offenlegung aller Betriebskosten, aller Einnahmen und Eigenleistungen der Einrichtung erfolgt.

4. Verwendung

Die ausgereichten Zuschüsse zum Betrieb der Einrichtungen werden von den Trägern zur Finanzierung ihrer in Cottbus betriebenen Einrichtungen verwandt. Erhaltene Zuschüsse im BKB I sind zweckgebunden einzusetzen, eine Verrechnung mit anderen BKB ist unzulässig. Mögliche Einsparungen in einem Betriebskostenbereich der BKB II bis VI können für Mehrausgaben in einem anderen Betriebskostenbereich der BKB II bis VI der Einrichtung oder in einer weiteren Cottbuser Kindertagesstätte des Trägers eingesetzt werden. Die Zuordnung der Kosten gemäß Anlage 1 in den einzelnen BKB ist dabei einzuhalten, um eine Überprüfung der Angemessenheit/Wirtschaftlichkeit der Pauschalen zu ermöglichen.

5. Nachweisführung und Kontrolle

- 5.1.** Die Nachweisführung im BKB I erfolgt durch einen jährlichen Verwendungsnachweis der bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen ist (Anlage 5). Nach Feststellung des Prüfungsergebnisses sind Überschussbeträge zurück zuzahlen. Nachgewiesene und anererkennungsfähige Kosten im BKB I werden nach Prüfung erstattet. Der Träger der Einrichtung hat bis zum 15.07. des laufenden Haushaltsjahres eine Halbjahresanalyse vorzulegen.
- 5.2.** Für den BKB II – VI ist der Nachweis der tatsächlichen Kosten entsprechend der Anlage 3 bis zum 30.04. des Folgejahres beizubringen. Im Falle eines Überschusses bei der Gegenüberstellung der Einnahmen (erhaltener Zuschuss, Eigenleistungen, sonstige Einnahmen) und Ausgaben in den BKB II - VI ist der Träger berechtigt, einen Antrag auf Bildung einer Rücklage zu stellen. Die Bildung von Rücklagen müssen nachweislich begründet und vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt werden. Erfolgt hier die Mitwirkung des Trägers nicht korrekt im Sinne dieser Festlegung, wird der Überschussbetrag zurück gefordert.
- 5.3.** Der Fachbereich Jugend, Schule und Sport, das Rechnungsprüfungsamt oder ein von der Stadt Cottbus beauftragter Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, in alle Bücher, Unterlagen, Belege des Trägers einzusehen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind. Die Kontrolle schließt die Prüfung der rechtmäßigen Erhebung der Elternbeiträge ein.

6. Übergangsregelungen

- 6.1.** Bestehende Vereinbarungen/Verträge zur Bezuschussung notwendiger Kosten für Gebäudevorhaltung (Miete) und Medienversorgung bleiben unberührt. Die Stadt Cottbus bezuschusst für diese Träger das tatsächliche Nutzungsentgelt bzw. kalkulatorische Miete. Die Höhe des Zuschusses für die Medienkosten ergibt sich aus der tatsächlichen Höhe des Vorjahres.

Anlage 1 – Betriebsnotwendige Ausgaben

Betriebsnotwendige Kosten entstehen in nachfolgenden Betriebskostenbereichen:

- I. Personalkosten des aufgrund von Rechtsvorschriften eingesetzten pädagogischen Personals:**
 - notwendiges pädagogisches Personal (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld / Gratifikationen / mitarbeiter- bzw. leistungsbezogene Vergütungsbestandteile, Arbeitgeberanteile an Sozialversicherung, zusätzliche Altersvorsorge)
 - Leitungspersonal (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld/ Gratifikationen/ mitarbeiter- bzw. leistungsbezogene Vergütungsbestandteile, Arbeitgeberanteile an Sozialversicherung)
 - dazu zu entrichtende Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- II. Sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit**
 - Spiel- und Beschäftigungsmaterial
 - Bücher / Zeitschriften
 - sonstiges Verbrauchsmaterial
- III. Personal- und Sachkosten für das Grundstück und Gebäude der Kita sowie für dessen Bewirtschaftung**
 - technisches Personal (Haushandwerker)
 - technisches Personal (Reinigung)
 - Reinigung (Gebäude / Wäsche)
 - Schönheitsreparaturen / Wartung technischer Anlagen
 - Gartenpflege
- IV. Personal- und Sachkosten für die Verpflegung**
 - technisches Personal (Küchenkraft)
 - Dienst- und Schutzkleidung (Küchenkraft)
 - Verpflegung
- V. Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen**
 - Ersatz von Einrichtungsgegenständen
 - Anschaffung/ Ersatzbeschaffung von Geräten
- VI. Sonstige Personal- und Sachkosten der Kita**
 - Verwaltungskosten / org. Leitungsanteil
 - Bürobedarf
 - Post / Telefon
 - arbeitsmedizinische Betreuung
 - Fortbildung / Fachberatung / Dienstreise
 - sonstige Personalkosten/ Sachkosten (z. B. Zivildienstleistende)
 - Schwerbehindertenabgabe
 - Beiträge Organisation
 - notwendige Versicherungen
 - Transportkosten / Fahrkarten
 - Sprachförderung

Anlage 2 – Pauschale Sachkosten

Betriebskostenbereich			0 bis 3 Jahre		3 Jahre bis Schuleintritt		Grundschulalter	
			bis 6h	über 6h	bis 6h	über 6h	bis 4 h	über 4 h
II	Sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit		13,18 €	13,18 €	13,18 €	13,18 €	13,18 €	13,18 €
III	Personal- und Sachkosten für das Grundstück und Gebäude der Kita sowie für dessen Bewirtschaftung	Objekte / Grundstücke (HHW, Reinigung, Instandhaltung, Gartenpflege, Reinigungsmittel)	486,52 €	486,52 €	486,52 €	486,52 €	486,52 €	486,52 €
IV	Personal- und Sachkosten für die Verpflegung		374,01 €	374,01 €	374,01 €	374,01 €	374,01 €	374,01 €
V	Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen		75,05 €	75,05 €	75,05 €	75,05 €	75,05 €	75,05 €
VI	Sonstige Personal- und Sachkosten der Kita	Verwaltung, Fortbildung, Fachberatung, Kinderschutz, Sprachförd. Versicherungen	253,40 €	253,40 €	253,40 €	253,40 €	253,40 €	253,40 €
	<i>Zwischensumme BKB II - VI</i>	Summe pro Kind im Jahr	<i>1.202,16 €</i>	<i>1.202,16 €</i>	<i>1.202,16 €</i>	<i>1.202,16 €</i>	<i>1.202,16 €</i>	<i>1.202,16 €</i>

Anlage 3 – Nachweisführung Sachkosten

Einrichtung:

Jahr:

Kostenaufstellung Sachkosten BKB II - VI

BKB	entsprechend Anlage 1	pro Kind/Jahr	erhaltener Zuschuss in €	Ausgabe in €
II	Personal- und Sachkosten für päd. Arbeit	13,18 €		
III	Personal- und Sachkosten für Grundstück und Gebäude Kita	486,52 €		
IV	Personal- und Sachkosten für Verpflegung	374,01 €		
V	Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen	75,05 €		
VI	sonstige Personal- und Sachkosten Kita	253,40 €		
Summe:				

Differenz erhaltener Zuschuss/Ausgabe:

Eigenleistungen 2% der Sachkosten:

sonstige Einnahmen:

Summe:

sonstige Ausgaben:

Summe:

Bemerkungen / Informationen:

Datum und Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten

Anlage 4 - Ermittlung der notwendigen pädagogischen Personalkosten

Einsatz von Eigenanteil:

Jahr: _____

Einrichtung:

Name	Beginn der Tätigkeit beim Träger	Qualifikat. KitaPersV § 9, §10(1), §10(2), §10(3), §10(4)	Stellenanteil	monatliches Brutto	x 12 Monate	Jahressonderzahlung	AG-Anteil zur SV	AG-Anteil zur ZVK	Summe PK
Leiter									
Erzieher A									
Erzieher B									
Erzieher C									
Erzieher D									
Erzieher E									
Erzieher F									
Erzieher G									
Erzieher H									
Erzieher I									
Erzieher J									
mögliche Leistungsentgeltzahlung (Vergleich § 18 TVöD)									
Summe									

Zutreffendes bitte ankreuzen:

☐

Orientierung am TVöD

☐

vergleichbare Vergütungsregelung/bitte benennen:

☐

nicht tarifgebunden

Datum und Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten

Anlage 5 - Nachweis der notwendigen pädagogischen Personalkosten**Jahr:****Einrichtung:**

Name	Beginn der Tätigkeit beim Träger	Stellenanteil	Qualifikation nach KitaPersV § 9 oder §10(1), §10(2), §10(3), §10(4)	Plansumme PK	Ausgabe Summe PK
Leiter					
Erzieher A					
Erzieher B					
Erzieher C					
Erzieher D					
Erzieher E					
Erzieher F					
Erzieher G					
Erzieher H					
Erzieher I					
Erzieher J					
mögliche Leistungsentgeltzahlung (Vergleich § 18 TVöD)					
Summe:					

Zutreffendes bitte ankreuzen:

☐

Orientierung am TVöD

☐

vergleichbare Vergütungsregelung/bitte benennen:

☐

nicht tarifgebunden

Differenz Plansumme/Ausgabe:**Bei Mehr- oder Minderausgabe Begründung:**

Datum und Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten